

**Satzung**  
**für die Benutzung von Notunterkünften**  
**der Gemeinde Wenden**  
**für Obdachlose, Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge,**  
**asylbegehrende Ausländer und sonstige Personen**  
**vom 22.12.2021**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2023**

**Präambel:**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Benutzungsordnung
- § 3 Einweisung in die Notunterkünfte
- § 4 Ordnung in den Notunterkünften
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenberechnung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Wenden errichtet und unterhält Notunterkünfte für die vorläufige und vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern, Zuwanderern, Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstige Personen.
- (2) Die Festlegung, welche gemeindlichen Wohnungen bzw. Gebäude dem vorstehend geschilderten Zweck dienen, obliegt dem Bürgermeister. Dieses betrifft auch von der Gemeinde Wenden für den Zweck angemietete Wohnungen bzw. Gebäude.
- (3) Die Notunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Wenden und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Benutzungsordnung**

- (1) Die Notunterkünfte unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Notunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Notunterkünften regelt.

**§ 3**

**Einweisung in die Notunterkünfte**

- (1) Die durch diese Satzung unterzubringenden Personen werden durch eine schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Notunterkunft eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Notunterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Notunterkunft von einer Unterkunft in eine andere als auch in eine andere Notunterkunft verlegt werden.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Notunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten sowie den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Wenden zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Notunterkunft oder die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Wenden verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Notunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist zu der Übernahme der mit der Zwangsräumung verbundenen Kosten verpflichtet.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Aufsicht und Verwaltung der Notunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Wenden.

#### **§ 4**

#### **Ordnung in den Notunterkünften**

- (1) Den Benutzern der gemeindlichen Notunterkünfte wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in den jeweils genutzten Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Benutzungsordnung ihre Privatsphäre zu bewahren.
- (2) Soweit es die Zweckbindung der gemeindlichen Unterkunft erfordert, sind Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, die Wohn- und Schlafräume insbesondere in folgenden Fällen zu betreten:
  1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung,
  2. Sicherstellung der Verkehrssicherheit,
  3. Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,
  4. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,
  5. Sicherstellung der Beachtung der Hausordnung,

6. Kontrolle der Anwesenheit der Benutzer, auch im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten oder
  7. Überprüfung, ob die zugewiesenen Räumlichkeiten auch tatsächlich nur von den berechtigten Benutzern benutzt werden.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Benutzern und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Beauftragten des Bürgermeisters dazu berechtigt, die Anweisung für die Benutzer und die Besucher umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.
- (4) Aus den nachfolgend geschilderten wichtigen Gründen kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten bzw. das Verweilen in einer gemeindlichen Notunterkunft auf Zeit oder Dauer unter anderem zu untersagen:
1. Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse von Personen auf Grund von Verstößen gegen die Satzungsregelungen bzw. die Hausordnung.
  2. Aufsuchen von Personen ohne direkte Einladung bzw. ohne das persönliche Einverständnis der Benutzer, z.B.
    - a) gewerbliche Vertreterbesuche,
    - b) Besuche von Religionsgemeinschaften,
    - c) Besuche aus anderen gemeindlichen Notunterkünften und Privatwohnungen, insbesondere wenn der Tatbestand der Ziffer 1 erfüllt wird,
    - d) Besuche von Mitgliedern werbender Organisationen, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Unerfahrenheit der Personen ausnutzen könnten.
  3. Verletzung des Hausfriedens.
- (5) Kosten für die Abfallentsorgung können den Benutzern abweichend von den Regelungen des § 6 dieser Satzung in Rechnung gestellt werden, sofern die Entstehung des Abfalls personenbezogen zugeordnet werden kann (z.B. Hausmüll bei Auszug etc.).

## **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Wenden erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Notunterkünfte entsprechende Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Notunterkünfte.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Wenden.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Notunterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Wenden zu entrichten.

- (4) Besteht die Gebührenpflicht für während des gesamten Monats wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Benutzungsgebühren werden unverzüglich erstattet.

## **§ 6 Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Benutzung der Wohn- und Gemeinschaftsflächen einschließlich der Betriebskosten und einem Heizkostenbeitrag für Heizung und Warmwasser sowie einem Stromkostenbeitrag.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 1 dieser Satzung und der insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I 2346).
- (3) Für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkünfte ist eine Grundgebühr einschließlich Betriebskosten von 8,50 Euro je Quadratmeter zu entrichten. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt. Der Heizkostenbeitrag für Heizung und Warmwasser sowie der Stromkostenbeitrag wird durch den Bürgermeister jährlich neu festgesetzt.
- (4) Abweichend von den Regelungen von § 6 dieser Satzung kann die Benutzungsgebühr auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden, sofern es sich um keine Gemeinschaftsunterkunft handelt und eine Abrechnung der anfallenden Nebenkosten möglich ist.
- (5) Personen, die die Räumlichkeiten einer gemeindlichen Notunterkunft gemeinsam nutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt. In allen anderen Fällen werden sie nur in Höhe der auf sie anfallenden Benutzungsgebühren herangezogen.
- (6) Werden Unterkünfte nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 Absatz 2 aufgenommen bleibt der Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) hiervon unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung trifft zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag treten die Satzung der Gemeinde Wenden über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.12.1990 und die hierzu erlassenen Nachtragsatzungen außer Kraft.